



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

24. Jahrgang

Schwerin, den 29. April

Nr. 4/2014

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 – UntVersVO 2014/2015 und 2015/2016 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 57	62
Dritte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung Ändert VO vom 27. Februar 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 5	76
Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe	77
Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern	78

Wissenschaft und Forschung

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)	99
--	----

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 – UntVersVO 2014/2015 und 2015/2016 M-V)

Vom 16. April 2014

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 57

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerwochenstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien ergibt sich aus den Lehrerwochenstunden als Grundbudget und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf, für die beruflichen Schulen aus den Anlagen 3 und 4. Die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden ergibt sich aus der Gesamtschülerzahl dividiert durch die zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Finanzministerium vereinbarte Schüler-Lehrer-Relation sowie den sonstigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen, abzüglich der durch die Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung 2014/2015 und 2015/2016 zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden.

(2) Die zuständigen Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Zehn Lehrerwochenstunden des eigenverantwortlichen bedarfsdeckenden Unterrichts der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare in der zweiten und dritten Ausbildungsphase gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 22. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 375; 543) werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Über besonders begründete Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der zuständigen Schulbehörde. Der für Ausbildung zuständige Bereich des bei der obersten Schulbehörde errichteten Instituts für Qualitätsentwicklung ist zu beteiligen.

Teil 2 Allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

§ 2 Bildung von Eingangsklassen

(1) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1, 5 oder 7 folgende Schülermindestzahlen:

	Schüler- mindestzahl
1. Grundschule (Jahrgangsstufe 1)	
Einzelstandort	20
Bei Überschreitung der Schulwegzeit ¹ von 40 Minuten bei Nichtbildung der Eingangsklasse kann eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen.	
Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung für mindestens zwei Lerngruppen	40
Mehrfachstandort	40
Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.	
2. Regionale Schule (Jahrgangsstufe 5)	36
Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.	
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22

¹ Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

3. Integrierte und Kooperative Gesamtschule
(Jahrgangsstufe 5) 57

Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.

Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten 44

4. Gymnasium (Jahrgangsstufe 7)

Einzelstandort 54

Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.

Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten 44

Mehrfachstandort 61

(2) Im Grundschulbereich darf am Einzelstandort die Schülermindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn gemäß Prognose die Schülerzahl der Eingangsklasse in den Folgejahren mehr als 19 Schülerinnen und Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im folgenden Schuljahr ebenfalls unter 20 Schülerinnen und Schülern, so darf im jeweils betroffenen Schuljahr eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächstgelegenen Grundschule überschritten würde und im folgenden Schuljahr mindestens zwei Lerngruppen mit je 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

(3) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 3

Grundbudget für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

(1) Die allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien erhalten für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 ein verbindliches Grundbudget an Lehrerwochenstunden als Unterrichtsstundenpool. Bemessungsgrundlage für den Unterrichtsstundenpool des Grundbudgets für Unterrichtszwecke sind 99 Prozent des rechnerischen Grundbedarfs einer Schule, der auf Basis der Schülerzahl des Schuljahres 2013/2014 ermittelt wird. Liegt die anerkannte Schülerzahl einer Schule zum Stichtag 15. Mai 2014 beziehungsweise 15. Mai 2015 höher oder niedriger als die Schülerzahl des Schuljahres 2013/2014, erfolgt eine Grundbudgetanpassung im erforderlichen Umfang. Abweichend hiervon ergibt sich bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Höhe des Unterrichtsstundenpools gemäß den Berechnungsvorschriften in den Anlagen 1 und 2. Berechnungsgrundlage ist die Schülerplanzahl des Schuljahres, in dem die Veränderung wirksam werden soll.

(2) Für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 werden die Lehrerwochenstunden des verbindlichen Grundbudgets den Schulen durch die oberste Schulbehörde über die unteren Schulbehörden spätestens am 6. Juni 2014 beziehungsweise 6. Juni 2015 verbindlich zugewiesen.

(3) Die im Rahmen des Haushaltes verfügbaren, nicht den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien zugewiesenen Lehrerwochenstunden für Unterricht, sind Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 10.

§ 4

Zusatzbedarf für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

(1) Als Zusatzbedarf werden den allgemein bildenden Schulen und Abendgymnasien sowie den unteren Schulbehörden grundsätzlich 7 640 Lehrerwochenstunden je Schuljahr für folgende Zwecke bereitgestellt:

1. für Sport- und Musikgymnasien,
2. für die Hochbegabtenförderung,
3. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land und einen festgestellten Förderbedarf haben,
4. für den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf,
5. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierter und anerkannter Legasthenie und/oder Dyskalkulie,
6. für Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler,
7. für Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht,
8. für die Teilung von Klassen und Lerngruppen.

Im Rahmen der gemäß Satz 1 bereitgestellten Lehrerwochenstunden können für die Förderung von Schülerinnen und Schülern in selbständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an Grundschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden bereitgestellt werden.

Die oberste Schulbehörde kann für diese Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen zweckbezogene Stundenkontingente und Richtwerte festlegen und im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen.

(2) Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden für Zwecke nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 sowie Absatz 1 Satz 2 einen Stundenpool in Höhe von mindestens 7 440 Lehrerwochenstunden zu. Die unteren Schulbehörden stellen den Einzelschulen für die Unterricht ergänzenden temporären Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 sowie Absatz 1 Satz 2 Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool ergänzend zum Grundbudget zur Verfügung. Bei der Verteilung der Lehrerwo-

chenstunden auf die Schulen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
2. der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler,
3. die Dauer und der Umfang einer Fördermaßnahme,
4. die Förderform (Einzelförderung, Gruppenförderung oder Kombination aus beiden Formen),
5. der Ort, an dem die Förderung stattfindet,
6. sozialraumbedingte Besonderheiten und
7. die durch die oberste Schulbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 festgelegten Richtwerte.

(3) Für die Teilung von Klassen und Lerngruppen gemäß Absatz 1 Nummer 8 stehen insgesamt bis zu 200 Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Die oberste Schulbehörde stellt den unteren Schulbehörden Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zur Verfügung.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 82 Stellen für die Verbesserung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sowie für weitere sonderpädagogische und pädagogische Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden für die Zwecke gemäß Satz 1 im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

§ 5

Zusatzbedarf für volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen

(1) Den anerkannten vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen (hier ausschließlich der Sekundarbereich I – Jahrgangsstufen 5 bis 10) wird im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein Budget an zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 in Höhe von grundsätzlich 6 760 Lehrerwochenstunden je Schuljahr bereitgestellt.

(2) Für die Einzelschulen ist Bemessungsgrundlage für die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 1 die gemittelte Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilgenommenen Schülerinnen und Schüler des Schuljahres 2012/2013 und die auf dieser Grundlage im Schuljahr 2013/2014 zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden. Liegt die Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/2014 unter der des Schuljahres 2012/2013, ergibt sich abweichend von Satz 1 die Anzahl der zusätzlichen Lehrerwochenstunden wie folgt:

1. volle Halbtagsgrundschule:

gemittelte Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/2014 x 0,125,

2. Ganztagsgrundschule:

gemittelte Anzahl der an Unterricht ergänzenden Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2013/2014 x 0,1.

Abweichend von vorgenannten Regelungen sind bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Berechnungsvorschrift aus Satz 2 und die Schülerplanzahl des Schuljahres, in dem die Veränderung wirksam werden soll, für die Berechnung maßgeblich. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle oder halbe Stunden abzurunden. Maßgeblich ist die erste Dezimalstelle nach dem Komma. Beträgt diese Dezimalstelle null bis vier, so ist auf die volle Lehrerwochenstunde abzurunden, beträgt sie fünf bis neun, so ist auf die halbe Lehrerwochenstunde abzurunden. Die dabei frei werdenden Ressourcen stehen den unteren Schulbehörden zweckgebunden für die Nachsteuerung beim weiteren quantitativen Ausbau (insbesondere Umwandlung in die gebundene Form der Ganztagsgrundschule) beziehungsweise für Neugenehmigungen zur Verfügung. Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der unteren Schulbehörden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung im Leitungsteam über die Verwendung der gemäß Absatz 2 bereitgestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden.

(4) Der zeitliche Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016 muss an vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen mindestens dem zeitlichen Umfang des Schuljahres 2013/2014 entsprechen. Für volle Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen, denen die zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 bereitgestellt werden, ergibt sich abweichend von Satz 1 der zeitliche Mindestumfang der Unterricht ergänzenden Angebote für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 in Zeitstunden durch Multiplikation der Anzahl an zusätzlichen Lehrerwochenstunden gemäß Absatz 2 mit dem Faktor 1,5.

(5) Unterricht ergänzende Angebote können durch den Einsatz von Lehrkräften und/oder durch außerschulische Kooperationspartner abgesichert werden.

(6) Im Rahmen der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Lehrerwochenstunden können bis zu drei Lehrerwochenstunden für die Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule sowie für die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern eingesetzt werden, sofern der zeitliche Mindestumfang gemäß Absatz 4 sichergestellt wird.

(7) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können schrittweise ab dem Schuljahr 2014/2015 Zuschläge für die tätigkeitsbezogene Absicherung der Unterricht ergänzenden Angebote durch Lehrkräfte gewährt werden. Dafür wird ein Stundenpool in Höhe von bis zu 2 340 Lehrerwochenstunden (darunter 800 Lehrerwochenstunden für die vollen Halbtagsgrundschulen und 1 540 Lehrerwochenstunden für die Ganztagsgrundschulen) je Schuljahr zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagsgrundschulen zu. Eine Zuweisung an die zuständigen Schulbehörden erfolgt nur, sofern die Umsetzung der Maßnahme für

1. alle gebundenen Ganztagschulen oder
 2. alle Ganztagschulen oder
 3. alle vollen Halbtagsgrundschulen oder
 4. alle vollen Halbtagsgrundschulen und Ganztagschulen
- uneingeschränkt möglich ist.

genannten Richtwerten zu. Die Richtwerte sind dazu im Bedarfsfall durch die zuständige Schulbehörde anzupassen.

(3) Im Rahmen der bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind sozialraumbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.

(4) Zusätzliche Lehrerwochenstunden für Landesfachklassen und Berufsgruppenklassen werden nur gewährt, wenn diese von der zuständigen Schulbehörde bestätigt werden.

Teil 3 Berufliche Schulen

§ 6 Grundbedarf für berufliche Schulen

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage 3 zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Lerngruppen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

§ 7 Zusatzbedarf für berufliche Schulen

(1) Für den in der Anlage 4 genannten Zusatzbedarf werden den beruflichen Schulen und der zuständigen Schulbehörde bis zu 1 000 Lehrerwochenstunden bereitgestellt. Im Rahmen dieses Stundenkontingents können Anpassungen vorgenommen werden.

(2) Die zuständige Schulbehörde weist den beruflichen Schulen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und den in der Anlage 4

Teil 4 Gemeinsame Regelungen

§ 8 Grundsätzliches

(1) Sofern eine Regelung in den §§ 1 bis 7 nicht vorliegt, gilt:

Für die Feststellung des Gesamtbudgets (verbindliches Grundbudget und Zusatzbedarf für Unterrichtszwecke) für das Schuljahr 2014/2015 und das Schuljahr 2015/2016 für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien ist die jeweils anerkannte Schülerzahl maßgeblich. Für die beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik für die Bedarfsfeststellung entscheidend. Abweichend von den vorgenannten Regelungen ist bei der Errichtung oder Organisationsänderung einer Schule nach § 108 des Schulgesetzes die Schülerplanzahl des Schuljahres, in dem die Veränderung wirksam werden soll, Berechnungsgrundlage. Bei den beruflichen Schulen kann in begründeten Ausnahmefällen von vorgenannten Regelungen auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

(2) Sofern eine Rundungsregelung in den §§ 1 bis 7 nicht vorliegt, gilt:

Ergeben sich bei der Berechnung des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese jeweils auf volle Stunden abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist Teil des Stundenpools der obersten Schulbehörde gemäß § 10.

(3) Das Ergebnis der Bedarfsfeststellung wird den beruflichen Schulen spätestens 14 Tage nach dem Stichtag mitgeteilt. Das Gesamtbudget wird den allgemein bildenden Schulen und den Abendgymnasien für das Schuljahr 2014/2015 spätestens am 27. Juni 2014 und für das Schuljahr 2015/2016 spätestens am 4. Juli 2015 mitgeteilt.

§ 9 Organisation des Unterrichts

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden des Grundbudgets und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(2) Für die beruflichen Schulen gilt zusätzlich Folgendes:

1. Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.
2. Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Lerngruppen und vor der Teilung von Klassen und Lerngruppen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

§ 10

Stundenpool der obersten Schulbehörde

(1) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 235 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den zuständigen Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen wird für die Errichtung von zusätzlichen Lerngruppen zum Erreichen des Schulabschlusses (freiwilliges 10. Schuljahr) an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2014/2015 ein Stundenpool in Höhe von 990 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Errichtung einer zusätzlichen Lerngruppe bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden bis zu 73 Stellen für die Absicherung von Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt. Die oberste Schulbehörde weist den zuständigen Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Stellen aus diesem Stellenpool zu.

(4) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden Lehrerwochenstunden für zusätzliche Klassenstunden gemäß der Kontingentstundentafelverordnung gewährt. Die oberste Schulbehörde weist den unteren Schulbehörden dafür im Rahmen des Gesamtbudgets Lehrerwochenstunden zu.

(5) Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 9 verfügbaren Lehrerwochenstunden sowie die der obersten Schulbehörde gemäß § 3 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden bilden den Stundenpool der obersten Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde kann den zuständigen Schulbehörden ein Budget an Lehrerwochenstunden aus diesem Stundenpool zuweisen. Diese Lehrerwochenstunden sind insbesondere für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem ersten Unterrichtstag, zum Beispiel infolge steigender Schülerzahlen, zu verwenden. Weiterhin weist die oberste Schulbehörde aus diesem Stundenpool den Schulen über die zuständigen Schulbehörden gezielt aufgrund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs oder aufgrund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu. Die Summe der Stundenbruchteile gemäß § 8 Absatz 2 ist für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung entscheidet die zuständige Schulbehörde. Der Bezirkspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 11

Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt, sofern das Land Mecklenburg-Vorpommern die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Stellen besetzen kann.

§ 12

Anlage

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 am 14. Mai 2014 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.

Schwerin, den 16. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 62

Anlage 1

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien**1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)**

Bei einer Errichtung oder Organisationsänderung nach § 108 des Schulgesetzes ergibt sich die Höhe des Grundbedarfs aus den in der Anlage 2 aufgeführten Tabellen nach folgenden Berechnungsvorschriften.

1. allgemein bildende Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e des Schulgesetzes)

Lehrerwochenstunden = Summe aus Sockel und dem Produkt aus der Schülerzahl und dem Faktor, jeweils nach Schulart

Bei Unterschreitung von Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels (Anlage 2, Seite 3) werden die Sockelwerte proportional (Sockel modifiziert) angepasst.

Es gilt:

$$\text{Sockel modifiziert} = \frac{\text{Schülerzahl}}{\text{Schülermindestzahl}} \times \text{Sockel}$$

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sportklassen an anerkannten Sportgymnasien und den Musikklassen an anerkannten Musikgymnasien, für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien gelten der entsprechende Sockel und Faktor der Regionalen Schule. An den Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt der Sockel der Regionalen Schule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Bei den hochbegabten Schülerinnen und Schülern in den vorgenannten Klassen findet der entsprechende Faktor der Regionalen Schule Anwendung. Für die anderen Schülerinnen und Schüler findet der entsprechende Faktor für das Gymnasium Anwendung. Der rechnerische Stundenbedarf für die Ermittlung der Stundenzuweisung für Schulen mit mehreren Schularten ist für die einzelnen Schularten gesondert zu ermitteln.

2. Förderschulen

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage 2, Seite 2)

3. Abendgymnasien

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage 2, Seite 2)

Anlage 2 (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen und Abendgymnasien

1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)

Jahrgangsstufe	Grundschule		Regionale Schule		Gymnasium		Integrierte Gesamtschule	
	Sockel	Faktor ¹⁾²⁾	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor	Sockel	Faktor
DFK(0 - 2)	15	1,727						
1 - 4	50	0,943 ³⁾						
5 - 6			35	1,258			35	1,258
7 - 10 ⁴⁾			80	1,388	70	1,174	21	1,750
11 - 12					36	1,45	36	1,45

1) mit Zuschlag für Schwimmunterricht

2) mit Zuschlag für sonderpädagogische Förderung für Diagnoseförderklassen (DFK) an Grundschulen

3) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 auf Rügen erhöht sich der Faktor um 0,18. Diese Zuweisung ersetzt die bisherigen Zuweisungen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie die Zuweisung für Diagnoseförderklassen, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Dyskalkulie und für den Gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

4) Für Schülerinnen und Schüler in den Lerngruppen des Produktiven Lernens gilt die nachfolgende Zuweisungsvorschrift: Die Anzahl der Lehrerwochenstunden ergibt sich als Summe aus dem Sockel von 24 Lehrerwochenstunden und dem Produkt aus der Schülerzahl in der Lerngruppe und dem Faktor 0,5.
Bei Unterschreitung der Schülermindestzahl für Lerngruppen von 12 Schülerinnen und Schülern wird der Sockel in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden proportional (Sockel modifiziert) angepasst. Der modifizierte Sockel ist gleich dem Produkt aus dem Sockel in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden und dem Quotienten von Schülerzahl in der Lerngruppe und der Schülermindestzahl von 12 Schülerinnen und Schülern.

Anlage 2 (Seite 2)

Schulart	Faktor
1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt:	
Lernen	2,808
geistige Entwicklung	4,025
Sehen	5,286
Hören	4,432
körperliche und motorische Entwicklung	3,899
emotionale und soziale Entwicklung sowie für selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulwerkstätten	3,315
Sprache sowie für Lese-Rechtschreib-Schwäche-Klassen und selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt Sprache	2,423
Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	2,465
2. Abendgymnasium	1,200

Anlage 2 (Seite 3)

Es gelten nachfolgende Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels:

Diagnoseförderklassen (DFK (0) bis DFK (2)):	30 Schülerinnen und Schüler,
Grundschule (Jahrgangsstufe 1 bis 4):	80 Schülerinnen und Schüler,
Orientierungsstufe (Jahrgangsstufe 5 bis 6):	44 Schülerinnen und Schüler,
Regionale Schule (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler,
Gymnasium (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler,
Integrierte Gesamtschule (Jahrgangsstufe 7 bis 10):	88 Schülerinnen und Schüler,
gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 12):	48 Schülerinnen und Schüler.

Für die Kooperative Gesamtschule gelten jeweils die entsprechenden Regelungen für die Orientierungsstufe, für die Regionale Schule und für das Gymnasium/ die gymnasiale Oberstufe.

Bei Unterschreitung der Schülermindestzahlen werden die Sockelwerte proportional angepasst.

Anlage 3 (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen**3. Grundbedarf für berufliche Schulen**

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/ Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/ Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helferinnen/ Helfer	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/ Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/ Masseur und medizinische Bademeisterin/ medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571

Anlage 3 (Seite 2)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeutin/ Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische Laboratoriums- assistentin/ Medizinisch-technischer Laboratoriums- assistent	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/ Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische Radiologie- assistentin/ Medizinisch-technischer Radiologie- assistent	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistentin/ Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/ Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/ Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/ Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpflegerin/ Altenpfleger	1 bis 3	0,639	0,475
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/ Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/ Sozialassistent	1 und 2	1,346	0

Anlage 3 (Seite 3)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrerwochenstunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
4.	Fachgymnasium (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4Jahre)	3 und 4	0,708	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	
6.2	Erzieherin/ Erzieher	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit (Schuljahr 2014/2015)	1 bis 3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Schuljahr(2015/2016)	1 bis 4	0,700	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,346	0
	Teilzeit (Schuljahr 2014/2015)	1 bis 3 4	0,700 0,500	0 0
	Teilzeit (Schuljahr 2015/2016)	1 bis 4	0,700	0
6.4	Nautische Wachoffizierin/ Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/ Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/ Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/ Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/ Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizierin/ Offizier, Kapitänin/ Kapitän nationale Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitänin/ Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0

Anlage 3 (Seite 4)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahr- gangsstufe	Lehrerwochen- stunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrerwochen- stunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
6.8	Technische Wachoffizierin/ Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/ Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/ Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Anlage 4

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen**4. Zusatzbedarf für berufliche Schulen**

Bedarf	Richtwert für die Berechnung der Lehrerwochenstunden
Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife	Schülerzahl x 0,182
von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule	(22 - Schülerzahl) x 0,591 für Schülerzahl > 10
von der obersten Schulbehörde bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule	der zweiten Lerngruppe Schülerzahl x 0,227

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachgymnasiumsverordnung

Vom 25. März 2014

Aufgrund des § 22 Absatz 7 Nummer 2 und 7 und des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachgymnasiumsverordnung vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 145), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Dezember 2013 (Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 3“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 7 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Wortlaut der Fachgymnasiumsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. März 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 76

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. April 2014

Die Verwaltungsvorschrift über die Arbeit in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§§ 15 bis 18 sowie § 19 Absatz 2“ eingefügt.
2. In Nummer 3.2 Satz 3 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
3. In Nummer 3.3 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
4. Nummer 4.6 wird gestrichen.
5. Nummer 5 wird gestrichen.
6. Die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.
7. Nummer 5.2 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.“
8. In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Schwerin, den 10. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 77

Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. April 2014

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennen lernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägig lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 Schulgesetz und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern, durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule im Umfeld.

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Volle Halbtagschulen

Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote in den Tagesablauf integrieren. Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten. Mit der Einrichtung einer vollen Halbtagschule erweitern sich die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten der Schule. Die Zeit- und Alltagsplanung der Familien wird erleichtert.

2.2 Ganztagschulen

2.2.1 Ganztagschulen umfassen den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der allgemein bildenden Schulen und werden gemäß § 39 Schulgesetz in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben.

2.2.2 Auf Grund ihrer spezifischen Organisation von Unterrichts- und Betreuungszeiten verfügt die gebundene Ganztagschule über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie nicht unterrichtendem Personal. Eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen kennzeichnen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages. Die Teilnahme am Ganztagsprogramm ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

2.2.3 Der Einsatz von Zeitbudgets bietet der gebundenen Ganztagschule die Möglichkeit, den Lernprozess der Schüle-

rinnen und Schüler differenzierter zu gestalten. Dies kann unter anderem durch eine altersgemäße Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleitet wird sowie unter Einbeziehung anderer Partner geschehen. Im Zentrum steht die Förderung des individuellen Lernprozesses. Dies geschieht in gezielt arrangierten Lernprozessen, und zwar sowohl

1. im Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel als auch
2. in ergänzenden Angeboten.

2.2.4 Gebundene Ganztagschulen stellen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.

2.2.5 Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbst organisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. In der offenen Form können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch im unter Nummer 2.2.4 genannten Zeitrahmen an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Durch die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Ganztagsbeschulung im darauffolgenden Schuljahr verbindlich anzumelden.

2.2.6 Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Der Wechsel der Organisationsform zur Ganztagschule in gebundener Form bedarf der Antragstellung durch den Schulträger und der Genehmigung durch die untere Schulbehörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzepts gemäß Nummer 4.1.

2.2.7 Unter der Voraussetzung des § 39 Absatz 4 Satz 7 bis 9 Schulgesetz können ausnahmsweise Ganztagschulen in offener Form gefördert werden. Die oberste Schulbehörde prüft regelmäßig, ob die Ausnahmetatbestände für den einzelnen Standort weiterhin gegeben sind.

3 Lehrpersonalplanung

Für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote erhalten volle Halbtagschulen und Ganztagschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016.

4 Pädagogisches Konzept

4.1 An der Einzelschule wird ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen:

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation individueller Lernzeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz und
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur ein.

4.2 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der allen Schülerinnen und Schülern eine warme Mahlzeit angeboten wird.

5 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Angebote der vollen Halbtagschule und der Ganztagschule sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige, den Unterricht ergänzende Angebote Dritter gemäß § 40 Schulgesetz unterbreitet werden.

6 Information und Beratung

Die Schule, die Unterricht ergänzende Angebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 2.2, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagoginnen und Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Angeboten.

7 Sächliche und räumliche Ausstattung

7.1 Der Schulträger stellt die für das pädagogische Konzept erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

7.2 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Angebote ab.

8 Evaluation

Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Absatz 4 Schulgesetz in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2

Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

9 Kooperation mit außerschulischen Partnern

9.1 Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen öffnen sich gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und unterbreiten den Schülerinnen und Schülern weitere, den Unterricht ergänzende Angebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen).

9.2 Die Entscheidung über den Einsatz außerschulischer Kooperationspartner für die den Unterricht ergänzenden Angebote und deren Auswahl erfolgt gemäß dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept.

9.3 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Institutionen und Verbände insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur, Bildung und Umwelt, die Kirchen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

9.4 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt.

9.5 Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

10 Budgetierung

10.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift wird der Einzelschule die Möglichkeit eröffnet, die unter Nummer 3 benannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die den Unterricht ergänzenden Angebote auch in Form von finanziellen Mitteln (Budget) in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung als Budget kommen ausschließlich frei werdende beziehungsweise freie und besetzbare Lehrerstellenanteile aus den vorgenannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Frage. Es liegt im Ermessen der Einzelschule, diese anteilig oder in vollem Umfang als Budget zu nutzen.

10.2 Die einzelne Schule plant gemäß dem unter Nummer 4.1 erarbeiteten pädagogischen Konzept die Art und den Um-

fang der den Unterricht ergänzenden Angebote. Dabei entscheidet die Schule über den Einsatz von Lehrkräften und/oder von außerschulischen Kooperationspartnern sowie über die Vergabe von maximal drei Anrechnungsstunden an die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft für die Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift.

- 10.3 Bei der Planung des Einsatzes von Lehrkräften und/oder außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote sind für die Absicherung des zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs dieser Angebote die Vorgaben gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 sowie der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung 2014/2015 und 2015/2016 zu beachten.

- 10.4 Die Nutzung des Budgets ist zweckgebunden einzusetzen für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote. Darin erfasst sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen.

11 Ermittlung des Budgets der Einzelschule

- 11.1 Die Berechnung des Budgets erfolgt nach den unter Nummer 10.1 benannten frei werdenden beziehungsweise freien und besetzbaren Lehrstellenanteilen und den Personalausgaben auf der Grundlage des Gebührenerlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, hier in seiner Anlage 1, Seite 2, Spalte 2 (Personalausgaben).
- 11.2 Die Bemessung der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Vergütung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt allerdings nicht unterschreiten.
- 11.3 Der Budgeteinsatz erfolgt grundsätzlich mit dem Fokus auf eine entsprechende Bandbreite und Attraktivität bei den Unterricht ergänzenden Angeboten.

12 Verfahren der Budgetierung

- 12.1 Die Einzelschule entscheidet entsprechend dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept über die Art und den Umfang der Inanspruchnahme der zusätzli-

chen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten. Diese Planung für das kommende Schuljahr ist im Rahmen der Erhebung zum voraussichtlichen Gesamtbedarf für das Folgeschuljahr der zuständigen unteren Schulbehörde vorzulegen. Dafür ist anliegendes Formular (Anlage 1) zu verwenden.

- 12.2 Die zuständige untere Schulbehörde ermittelt das Budget der Einzelschule für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner. Bewilligung und Freigabe dieses Budgets werden der Einzelschule im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfs für das Folgeschuljahr mitgeteilt.

- 12.3 Ab der Freigabe des Budgets ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrstellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden.

13 Gestaltung der Kooperationsverträge

- 13.1 Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets plant die Schule in enger Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern die Art und den zeitlichen Umfang der durchzuführenden Angebote sowie die Höhe der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung. Dazu sind die Vertragsmuster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden.

- 13.2 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis auf die Leitung der Einzelschule übertragen.

- 13.3 Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die korrekte Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

Abschnitt 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

14 Antragstellung

- 14.1 Die Schule wird durch die zuständige Schulbehörde, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Partner beraten.
- 14.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer vollen Halbtagsschule beziehungsweise bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.

14.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 Schulgesetz über den Antrag zur Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule oder Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Organisationsform.

14.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule, stellt die Schulleitung gemäß § 39 Absatz 2 beziehungsweise § 39 Absatz 4 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Form, stellt dieser gemäß § 143 Absatz 8 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Der Antrag ist in jedem Fall bis zum 30. September für das folgende Schuljahr einzureichen.

15 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das unter Nummer 4.1 benannte pädagogische Konzept mit Aussagen:

- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
- zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote,
- die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 2,
- die Bedarfsermittlung für volle Halbtags- und Ganztagsangebote,
- die Stellungnahme der Schulkonferenz,
- die Stellungnahme des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung,
- die mit den außerschulischen Kooperationspartnern beabsichtigten und gemeinsam entwickelten Vorhaben.

16 Antragsprüfung und Genehmigung

- 16.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.
- 16.2 Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung

notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antrags-
eingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.

16.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres aus.

16.4 Aus unter Nummer 16.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben. Bei vorerst nicht berücksichtigten Anträgen auf Umwandlung von bestehenden offenen Ganztagschulen in die gebundene Form wird durch die zuständige untere Schulbehörde eine befristete Genehmigung zur Fortführung der bisherigen Organisationsform erteilt.

17 Beendigung von vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten

17.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung des vollen Halbtags-beziehungsweise Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zuzuleiten.

17.2 Gemäß § 97 Absatz 1 Ziffer 4 Schulgesetz kann die zuständige untere Schulbehörde ein volles Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetrieb nicht mehr rechtfertigen oder ermöglichen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

18 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 9. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Anlage 1

(Name und Anschrift des zuständigen Staatlichen Schulamtes)

E-Mail:

Telefon:

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten zum Schuljahr 20__/20__

Name der Schule	
Anschrift der Schule	
Telefon	
E-Mail	
Budgetverantwortliche/r	

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden (LWS) im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

- ❑ Anzahl der LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten
- ❑ Anzahl der LWS für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner
- ❑ Anzahl der LWS für Anrechnungsstunden zur Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde

		geplante Inanspruchnahme der zusätzlichen LWS		
teilnehmende Schülerzahl (Angabe gemäß Regelung in geltender Verordnung über die Unterrichtsversorgung)	Grundbudget an zusätzlichen LWS	in Form von LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten	in Form von LWS für Vergütung außerschulischer Kooperationspartner	in Form von LWS für Anrechnungsstunden (maximal 3)

Anlage 2**KOOPERATIONSVERTRAG**

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

(Bezeichnung der Institution)

vertreten durch

(Bezeichnung der/des Vertretungsberechtigten)

(Adresse der Institution)

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

§ 1

- (1) Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung eines ganztagsspezifischen Angebots durch eigenes Personal des Kooperationspartners in der

(Name der Schule)

- (2) Folgendes ganztagsspezifisches Angebot erbringt der Kooperationspartner in eigener Verantwortung:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

- (3) Andere oder weitere als die vorgenannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner beziehungsweise dem von ihm eingesetzten Personal können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

- (4) Das ganztagsspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst

insgesamt _____ Sollstunden (☐ Einzelstunden, ☐ Doppelstunden) .

- (5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____,
(Wochentag)

_____,
(Uhrzeit von/bis)

- (6) Das ganztagsspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagsspezifischen Angebots verantwortlich.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagsspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagsspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass für das jeweilige Angebot nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Rechtzeitig vor Beginn dessen Tätigkeit hat der Kooperationspartner der zuständigen unteren Schulbehörde die Qualifikation dieses Personals nachzuweisen. Darüber hinaus ist ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dass das von ihm eingesetzte Personal
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes wahrt,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahrt,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebots unterlässt,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einhält (§§ 35, 43),
 - mindestens das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt erhält.
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagsspezifischen Angebots durch eigenes Personal verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Vergütungs-, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners beziehungsweise des durch ihn eingesetzten Personals entstehen, wird durch den Kooperationspartner beziehungsweise das eingesetzte Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Unfallversicherungsschutz für das von ihm eingesetzte Personal zu gewährleisten. Der Kooperationspartner weist den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner oder an das von ihm eingesetzte Personal nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagsspezifischen Angebotes erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagsspezifischen Angebots einen Pauschalbetrag von _____ Euro/Sollstunde. Der Kooperationspartner rechnet die Vergütung durch die Vorlage einer Rechnung ab und weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in der Anlage des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.
Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage von Rechnung und Leistungsnachweis
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

Die Vergütung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (3) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage

Leistungsnachweis

Anlage 3**KOOPERATIONSVERTRAG**

**mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nummer 26 / 26a Einkommensteuergesetz
(Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale)**

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

Frau/Herrn _____
(Name)

(Adresse)

Steueridentifikationsnummer

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □

- nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Begründung eines Vertrages hinsichtlich einer begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes. Die Begründung eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt und ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 1

- (1) Die zuständige untere Schulbehörde beauftragt den Kooperationspartner mit der Durchführung eines ganztagsspezifischen Angebotes in der

(Name der Schule)

- (2) Der Kooperationspartner führt nachfolgendes ganztagsspezifisches Angebot durch:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

- (3) Andere oder weitere als die genannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

- (4) Das ganztagsspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst

insgesamt _____ Sollstunden (☐ Einzelstunden, ☐ Doppelstunden).

- (5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____, _____
(Wochentag)

(Uhrzeit von/bis)

- (6) Das ganztagsspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagsspezifischen Angebots verantwortlich.

- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagsspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagsspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner weist rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit seine für das jeweilige Angebot fachliche und persönliche Eignung nach. Darüber hinaus ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die diesbezügliche Kostentragung obliegt dem Kooperationspartner.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich,
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes zu wahren,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagsspezifischen Angebots zu unterlassen,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten (§§ 35, 43).
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagsspezifischen Angebots in eigener Person verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ansprüche auf Aufwendungsvergütung, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners entstehen, wird durch den Kooperationspartner nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den eigenen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten und weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagsspezifischen Angebotes erteilt werden.

- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des Angebots gemäß § 1 dieses Vertrages keine Vergütung. § 612 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.
- (2) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro/Sollstunde. Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtsfreibetrag). Der jährliche Steuerfreibetrag wird nicht überschritten.
Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.
- (3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Angabe der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung und Beantragung der Berücksichtigung des Freibetrages gemäß „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz (Anlage 1). Diese ist Teil dieses Vertrages.
- (4) Der Kooperationspartner weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in Anlage 2 des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage des Leistungsnachweises
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (6) Mit der vereinbarten Aufwandsentschädigung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (7) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Aufwandsentschädigung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage 1

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz

Anlage 2

Leistungsnachweis

Anlage 1 des Kooperationsvertrages gemäß § 3 Nummer 26/26a EStG

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes

Personenstandsdaten des Vertragspartners

(Ort, Datum)

Vorname und Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Geburtsdatum oder Versicherungsnummer

Bestätigung zur Berücksichtigung des

☐ **Übungsleiterfreibetrages** nach § 3 Nr. 26 EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 2.400 EUR)

☐ **Ehrenamtsfreibetrages** nach § 3 Nr. 26a EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 720 EUR)

Hiermit erkläre ich, dass im Jahr _____

ein Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich

☐ 2.400 EUR ☐ 720 EUR ☐ _____ EUR

für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit
an der Schule (Name und Anschrift)

zu meinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Die so genannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beziehungsweise Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird nicht noch in einem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt. Ich werde die Vergütungen in meiner Steuererklärung angeben und die Berücksichtigung des Freibetrages beantragen.

Unterschrift des Vertragspartners

§ 3 Nummer 26 Satz 1 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

§ 3 Nummer 26a Satz 1 und 2 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Erläuterungen

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG

Die Übungsleiterpauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person für bestimmte begünstigte Tätigkeiten bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflegetätigkeiten bei alten, kranken oder behinderten Menschen.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 720 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Geschäftsbereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Entscheidungen der Finanzverwaltung

Ob eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine begünstigte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit für ein begünstigtes Unternehmen ausgeübt wird, bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Regelungen. Entscheidungen der Finanzverwaltung gelten mithin auch für die Sozialversicherung, sofern die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht offensichtlich rechtswidrig ist beziehungsweise nicht auf unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen beruht.

Anlage des Kooperationsvertrages mit Vereinen, Verbänden, Institutionen

Anlage 2 des Kooperationsvertrages mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nummer 26/26a EStG

Leistungsnachweis über die Durchführung eines ganztagsspezifischen Angebotes

Schule

Schuljahr

Kooperationspartner/Angebotsleiterin/Angebotsleiter

Angebotsbeschreibung gemäß Kooperationsvertrag §1 Absatz 2

Dauer des Angebots

vom _____

bis _____

☐ Schulhalbjahr

☐ Schuljahr

Soll-Stundenzahl _____ (☐ Einzelstunden, ☐ Doppelstunden)

Durchführungsort

Schülerliste

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Klasse	Anwesenheit/Datum																
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			

Empfohlene Abkürzungen: A = Abwesenheit (unentschuldigt); K = Krankheit (entschuldigt); E = Versäumnis (entschuldigt); V = Verspätung

Belehrungen der Schülerinnen und Schüler *

Thema/Inhalt	Belehrung	Nach- belehrung	Thema/Inhalt	Belehrung	Nach- belehrung
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum
	fehlende Schüler	Schüler		fehlende Schüler	Schüler
	Datum/Signum	Datum/Signum		Datum/Signum	Datum/Signum

* sofern erforderlich

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. März 2014 – VII 340

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen 1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen 1.2 Dienstaufgabe 1.3 Drittmittel 2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme 2.1 Öffentliche Drittmittel 2.1.1 Definition 2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag 2.1.3 Annahme 2.2 Drittmittel Privater 2.2.1 Definition 2.2.2 Einwerbung 2.2.3 Anzeige 2.2.4 Annahme 2.3 Sponsoring 2.4 Spenden	2.5 Zuwendungsbestätigung 2.6 Nachweis und Veröffentlichung 3. Abschnitt: Verwaltung 3.1 Verwaltung 3.2 Privatkontenverfahren 4. Abschnitt: Verwendung 4.1 Verwendungszweck 4.2 Dienstreisen 4.3 Eigentumsregelung 5. Hinweise 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage: Hinweise zur Drittmittelrichtlinie
---	---

1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die Hochschule und ihre Mitglieder. Die dieser Verwaltungsvorschrift beigelegten Hinweise geben den Hochschulmitgliedern und der Hochschulverwaltung Anhaltspunkte für die Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln. Bei Einhaltung des Verfahrens und bei sachgerechter Entscheidung durch die Hochschule kann von einer zulässigen Einwerbung von Drittmitteln ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.

1.2 Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der in Forschung und Lehre selbständig tätigen Mitglieder der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Entscheidet sich ein Hochschulmitglied dafür, ein Drittmittelprojekt in Nebentätigkeit durchzuführen, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung. Die Nebentätigkeit ist nach den allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Grundsätzen anzuzeigen oder zur Genehmigung zu beantragen. Insbesondere sind in Nebentätigkeit geleistete Einnahmen und Ausgaben nicht über die Hochschule zu leiten.

1.3 Drittmittel

Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

2. Abschnitt Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich rechtlicher Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie solche Mittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen.

2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge über die Einwerbung öffentlicher Drittmittel sind der Hochschulleitung vor Antragstellung anzuzeigen. In den Richtlinien der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers vorgesehene weitergehende Beteiligungserfordernisse bleiben unberührt.

2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch

die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied soll hierzu nicht bevollmächtigt werden. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgelasten.

2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Definition

Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nummer 2.1.1 fallen.

2.2.2 Einwerbung

Das Hochschulmitglied soll die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln Privater bereits frühzeitig informieren.

2.2.3 Anzeige

Das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Hochschulmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei sind der Name und die Anschrift der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist zusätzlich Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind insbesondere vorzulegen:

- Erklärung über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung über Folgekosten,
- Erklärung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers, ob und inwieweit die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme des einwerbenden Hochschulmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, vorliegt.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (zum Beispiel Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen. Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Annahme

Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragstellenden erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

2.3 Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zweck erfolgen, damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.

2.4 Spenden

Spenden im Sinne der Richtlinie sind Zuwendungen an die Hochschulen, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.

2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber auf deren Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b des Einkommensteuergesetzes). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrags erbracht werden, darf Auftraggebenden die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

2.6 Nachweis und Veröffentlichung

Alle aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen angenommenen Einnahmen sowie Sach- oder Dienstleistungen sind jährlich gesondert zu erfassen. Die Hochschulen haben angenommene Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in dem auf die Annahme folgenden Kalenderjahr in einer Pressemitteilung und im Internet listenmäßig zu veröffentlichen, soweit die Drittmittelgebende oder der Drittmittelgeber mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name der/ des Fördernden,
- Höhe des Geldbetrages oder Bezeichnung der Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes,
- Hinweis zur Verwendung.

3. Abschnitt Verwaltung

3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind in den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln des Landes oder im Wirtschaftsplan auszuweisen und nach den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften, es sei denn, die Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers sehen etwas anderes vor. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Hochschule ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtddeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Die Hochschule regelt die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen; bei Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, soll ein Gemeinkostenzuschlag erhoben werden. Aus Drittmitteln gebildete Haushaltsreste werden im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung gestellt. Die Erklärungen nach Nummer 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das Gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung. Die Vorschriften über das Körperschaftsvermögen nach § 105 des Landeshochschulgesetzes bleiben davon unberührt.

3.2 Privatkontenverfahren

Soll nach § 47 Absatz 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Abweichung vom Regelverfahren nach Nummer 2.2 darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle. Hat die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle der Abwicklung außerhalb des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans zugestimmt, ist das Mitglied der Hochschule für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unter-

lagen sind nach den für die Landesverwaltung geltenden Fristen aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Auch Forschung mit Mitteln Dritter, die im Privatkontenverfahren verwaltet werden, ist Dienstaufgabe.

4. Abschnitt Verwendung

4.1 Verwendungszweck

Die Mittel Dritter sind für den von der Drittmittelgeberin oder von dem Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

4.2 Dienstreisen

Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen der Landesbediensteten im Rahmen von Drittmittelvorhaben finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sollen Forschung und Lehre erhalten bleiben, es sei denn, die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5. Hinweise

Die Hinweise zur Drittmittelrichtlinie sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 20. März 2014

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage

Hinweise zur Drittmittelrichtlinie

1

Zu Nummer 1.2 – Dienstaufgabe

Die in der Forschung selbstständig tätigen Mitglieder der Hochschule sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanziert werden. Diese Forschung mit Mitteln Dritter ist Teil der Hochschulforschung. Hierauf aufbauend unterstreicht das Landeshochschulgesetz die zunehmende Bedeutung der Drittmittelforschung als Bestandteil der Hochschulfinanzierung dadurch, dass die in der Forschung selbstständig tätigen Mitglieder der Hochschule ausdrücklich aufgefordert werden, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden (§ 47 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes).

In der Drittmittelrichtlinie wird klar gestellt, dass die Forschung mit Mitteln Dritter nicht nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlaubt ist, sondern zu den im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auszuübenden Dienstaufgaben gehört und im Hauptamt wahrgenommen wird. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis die selbständige Durchführung von Forschungsvorhaben vorsieht.

Nach der Definition der Hochschulgesetze ist lediglich die Drittmittelinwerbung zu Forschungszwecken geregelt. In dieser Richtlinie wird die Trennung von Forschung und Lehre aufgegeben und die Drittmittelinwerbung grundsätzlich in Beziehung zu den gesamten von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gestellt.

Die Zuordnung der Drittmittelinwerbung und –verwendung zu den Dienstaufgaben und zum Hauptamt bedeutet, dass

- Honorare oder gesetzlich beziehungsweise tariflich nicht vorgesehene Vergütungen nicht aus Drittmitteln an das Hochschulmitglied gezahlt werden dürfen, da seine Leistungen durch die Bezüge des Dienstherrn beziehungsweise das Gehalt des Arbeitgebers abgegolten sind;
- sonstige den Hochschulmitgliedern obliegende Dienstaufgaben Vorrang haben (§ 47 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes).

Die Durchführung von Drittmittelprojekten in privater Nebentätigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wie bisher ist den Hochschulmitgliedern die Wahlmöglichkeit eröffnet. Ein Drittmittelprojekt kann allerdings nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausgeführt werden. Beschäftigt ein Mitglied der Hochschule im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Drittmittelprojektes Personal als Arbeitgeber, hat dieser die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Für eine dem Arbeitnehmer eventuell arbeitsvertraglich zugesagte Zusatzversorgung haftet das Mitglied persönlich. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, so bedarf es der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinaus gehende Verwaltungshilfe leisten.

Zu Nummer 1.3 – Drittmittel

Mittel Dritter sind solche Gelder, die nicht vom Träger der Hochschule zur Aufgabenerfüllung zugewiesen werden. Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen. Zu den Sachleistungen gehören nicht nur körperliche Gegenstände von

bleibendem Wert (Investitionen), sondern auch Verbrauchsgegenstände. Sonstige geldwerte Vorteile sind alle anderen Leistungen Dritter, die der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder zu Gute kommen, beispielsweise die Überlassung von Räumen, Einrichtungen oder Personal, die Bereitstellung von Fahrscheinen, Flugscheinen, Hotelunterkünften und so weiter, soweit diese vom Drittmittelgeber unentgeltlich oder erheblich verbilligt zur Verfügung gestellt werden (siehe Nummer 4.3).

Die Berechtigung zur Annahme von Drittmitteln umfasst nicht

- Mittel für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Hochschule gehören;
- Zuwendungen, die an ein Hochschulmitglied nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden; insoweit ist der Erlass des Innenministeriums über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. MV S. 558) zu beachten;
- Preisnachlässe oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen, da diese allein der Reduzierung des Beschaffungsaufwands dienen;
- Mittel für gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Zwecke.

2

Zu Nummer 2.1 – Öffentliche Drittmittel

Zu Nummer 2.1.1 – Definition

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang Mittel Dritter direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen, wird von der Hochschule aufgrund der Angaben nach Nummer 2.2.3 getroffen. Zu den Mitteln, die indirekt der öffentlichen Hand entstammen, gehören alle Mittel, die dem Drittmittelgeber unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zugewendet werden. Bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel gelten die Vorschriften jeweils über die öffentlichen oder über die privaten Drittmittel, soweit eine getrennte Vereinnahmung und Verwendung möglich ist. Ist bei einer Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen eine getrennte Behandlung nach privaten und öffentlichen Drittmitteln nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann wie folgt verfahren werden:

Soweit der Anteil der öffentlichen Mittel an der Zuwendung oder an dem Auftrag überwiegt, finden die Vorschriften über die Annahme und Verwendung öffentlicher Drittmittel Anwendung; im Übrigen gelten die Vorschriften über die privaten Drittmittel.

Zu Nummer 2.1.3 – Annahme

Bei öffentlichen Drittmitteln kommt es in der Regel nur dann zur Ablehnung der Annahme, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Gründe vorliegen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dürfte die Ausnahme sein; im Einzelfall kann aber ein Verstoß gegen spezielle Gesetze, die insbesondere Datenschutz, Strahlenschutz, Gentechnik, Tierschutz oder Arzneimittel betreffen, nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule kann sich insbesondere aus einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Ressourcen der Hochschule durch Drittmittelprojekte ergeben.

Zuständig für die Annahme ist die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle. In der Praxis werden zum Zeitpunkt der Annahme von öffentlichen Drittmitteln kaum noch Einwendungen erhoben werden können. Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle sollte die Versagensgründe daher schon vor der Weiterleitung von Förderanträgen prüfen.

Zu Nummer 2.2 - Drittmittel Privater
Zu Nummer 2.2.2 – Einwerbung

Die gesetzliche Regelung zur Forschung mit Mitteln Dritter und die ergänzende Drittmittelrichtlinie sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Hochschulmitglieder bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben keine dienstrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen. Der Schutzzweck des Verfahrens soll nicht nur dann gelten, wenn das Hochschulmitglied keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Kontakte zum Drittmittelgeber unterhält, sondern auch dann, wenn das durch die Zuwendungen mittelbar begünstigte Hochschulmitglied laufende dienstliche Beziehungen zum Drittmittelgeber in Forschung und Lehre unterhält.

Nähere Regelungen über die Aufgaben, Pflichten und Berechtigungen im Zusammenhang mit der Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln sind vor dem Hintergrund gewachsener Sensibilität gegenüber Versuchen unlauterer Einflussnahmen auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die Strafvorschriften gegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB) durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 verschärft. Die strafbare Vorteilsannahme (§ 331 StGB) setzt nicht mehr voraus, dass ein Vorteil in Beziehung zu einer konkreten Diensthandlung steht. Es reicht aus, dass der Vorteil die Gegenleistung für die Dienstaussübung als solche bildet. Damit sollen auch Erscheinungsformen erfasst werden, die mit „Landschaftspflege“ oder „Schaffung eines günstigen Klimas“ umschrieben werden. Außerdem werden nunmehr die so genannten Dritt Vorteile strafrechtlich erfasst, um Umgehungsversuchen durch die Gewährung von Vorteilen an private oder institutionelle Dritte (zum Beispiel Vereine) zu begegnen. Bei der Einwerbung und der Annahme von Drittmitteln muss deshalb jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden. Insbesondere darf ein Vorteil - für sich oder für Dritte - nicht als unlautere Gegenleistung für die Dienstaussübung gefordert oder angenommen werden.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das für die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln in den Drittmittelrichtlinien festgelegte formalisierte Verfahren von den Hochschulmitgliedern eingehalten wird. Wichtige Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Hochschulverwaltung an den Verhandlungen, damit die Hochschule ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Die hierzu erforderlichen Angaben des Hochschulmitglieds müssen vollständig und richtig sein.

Auf folgende Sachverhalte, bei denen mit dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss, wird besonders hingewiesen:

- die Annahme von umsatzabhängigen Zuwendungen, insbesondere Einrichtung von so genannten Bonuskonten durch Lieferfirmen;
- die Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen; dies gilt erst recht für die - auch teilweise - Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen;
- die Finanzierung von Betriebsfeiern und Ausflügen aus Mitteln von Firmen im Rahmen bestehender oder zu erwartender Geschäfts-/Lieferbeziehungen.

Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen können nicht dadurch vermieden werden, dass Mittel über Dritte (zum Beispiel Vereine) geleitet oder von diesen verwaltet werden.

Zu Nummer 2.2.3 – Anzeige

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle kann nur dann sachgerecht entscheiden, ob sie die Drittmittel für die Hochschule annehmen darf, wenn das einwerbende Hochschulmitglied umfassend den Stand der bisherigen Einwerbung anzeigt und die vorliegenden schriftlichen

Informationen (zum Beispiel Vertragsentwurf) beifügt. Die erforderlichen Angaben sind im Einzelnen in der Drittmittelrichtlinie genannt.

Zum Schutz des einwerbenden Hochschulmitglieds soll durch das in der Drittmittelrichtlinie vorgesehene Verfahren und die abzugebenden Erklärungen auch sichergestellt werden, dass die Annahme von Drittmitteln nicht unter dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden ist, falls zwischen dem einwerbenden und gegebenenfalls mittelbar begünstigten Hochschulmitglied und dem Drittmittelgeber sonstige tatsächliche oder rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei kann es sich um gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch um solche handeln, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind (zum Beispiel Lieferbeziehungen, sonstige Aufträge, Beteiligungsverhältnisse oder Zuwendungen).

Auch Beziehungen zum Drittmittelgeber, die das Hochschulmitglied nur mittelbar betreffen (zum Beispiel zu Angehörigen oder zu Vereinigungen, denen das Hochschulmitglied angehört), können hier von Bedeutung sein. Es liegt im eigenen Interesse des Hochschulmitglieds, diese Verhältnisse gegenüber der Hochschulleitung offen zu legen, da diese nur so die rechtliche Situation zutreffend einschätzen kann und nur bei vollständiger und richtiger Information die Annahmeerklärung die damit verbundenen rechtlichen Wirkungen vollständig entfalten kann. Ergänzende Erklärungen werden in der Regel bei Beschaffungsvorgängen angefordert werden müssen, wenn eine Bedarfsbeschreibung aufgrund der besonderen Spezifikation durch das beteiligte Hochschulmitglied zu einer entscheidenden Einengung der Beschaffungsentscheidung führt.

Zu Nummer 2.2.4 – Annahme

Drittmittel von privaten Auftrags- oder Zuwendungsgebern werden von der Hochschule auf der Grundlage schriftlicher

Erklärungen angenommen. Nur die Hochschulleitung oder eine ausdrücklich von ihr bestimmte Stelle sind befugt, die Annahme zu erklären und Drittmittelverträge zu schließen. Damit soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Drittmittelgeber über die Annahme und die Bedingungen, unter der sie erfolgt, informiert wird und gegebenenfalls der Wille des Drittmittelgebers über die Verwendung der Mittel hinreichend dokumentiert wird.

Soweit es ausnahmsweise zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss kommt, soll die Hochschule die Entscheidung über die Annahme in Schriftform erklären. Die Hochschulleitung prüft, ob Versagungsgründe vorliegen und entscheidet über die Annahme. Der Kanzler soll die Entscheidung der Hochschulleitung vorbereiten.

Zu Nummer 2.3 – Sponsoring

Unter Sponsoring im engeren, betriebswirtschaftlichen Sinne wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und der Hochschule sollten folgende Schranken beachtet werden:

- Der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen.
- Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten.

Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind beziehungsweise dem Ansehen der Hochschule abträglich sein können, soll abgesehen werden.

- Die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit soll vermieden werden.
- Es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine Zusagen von Einzelentscheidungen der Hochschule in anderen Bereichen als dem, der den Gegenstand der Austauschbeziehungen des Sponsoring-Vertrags bildet, als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden.
- Der Sponsoring-Vertrag, der schriftlich abgeschlossen wird, soll die Leistungen des Sponsors und die Gegenleistungen der Hochschule eindeutig bestimmen. Dabei muss die Hochschule prüfen, ob sie über die Rechte verfügen kann, die Gegenstand des Sponsoring-Vertrags sind beziehungsweise ob es bei Rechten Dritter der Vereinbarung mit diesen bedarf.

In den Sponsoring-Verträgen sollte ein Rücktrittsrecht vorgesehen werden, für den Fall, dass sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere der oben angegebenen Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Hochschule der Körperschaftssteuerpflicht bezüglich der Einnahmen aus dem Sponsoring-Vertrag unterliegt, es sei denn, dass dieser so ausgestaltet und durchgeführt wird, dass die Hochschule an den Werbemaßnahmen des Sponsors nicht aktiv mitwirkt, sondern sich darauf beschränkt, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann auch unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen (vgl. im Einzelnen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Februar 1998, BStBl 1998 12. 212).

Zu Nummer 2.4 – Spenden

Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern müssen per Überweisung erfolgen.

3

Zu Nummer 3.1 – Verwaltung

Drittmittel werden durch die Einstellung in den Haushaltsplan Landesmittel und werden deshalb nach denselben gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Auftragsbeziehungen bestehen aus Leistung und Gegenleistung; der von der Hochschule zu erbringenden Leistung muss das Entgelt des Auftraggebers entsprechen (adäquate Gegenleistung). Für die Festlegung des Entgelts ist § 63 Landeshaushaltsordnung zu beachten. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um ein gemeinschaftlich finanziertes Projekt der Hochschule und des Drittmittelgebers handelt. Das Entgelt soll sämtliche auf das Projekt entfallende Personalkosten decken (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der darauf entfallenden pauschalen Steuern, der jährlichen Sonderzuwendungen, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen), mindestens aber die Kosten für das Personal, das nicht auf Stellen des Haushaltsplans geführt wird.

Das Entgelt soll ferner den Kostenersatz umfassen für

- alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (zum Beispiel Beihilfen, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Kosten für Einstellungs- und Strahlenschutzuntersuchungen und so weiter). Dabei

können vorgegebene Pauschsätze herangezogen werden;

- den Materialaufwand und den sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags anfallenden Sachaufwand (zum Beispiel Reisekosten, Gebühren für die Benutzung von EDV-Anlagen, die Kosten für die Beschaffung von Geräten, die für die Durchführung des Forschungsauftrags benötigt werden und so weiter);
- die Kosten der Mitwirkung aller sonstigen bei der Durchführung des Forschungsauftrags eingesetzten und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten. Dabei können die vom Finanzministerium für die Haushaltsplanaufstellung vorgegebenen Richtsätze für die Veranschlagung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zu Grunde gelegt werden;
- die anteiligen Gemeinkosten (zum Beispiel Inanspruchnahme staatlicher Räume und Einrichtungen, anteiliger Aufwand für das Verwaltungspersonal, sonstige nicht besonders quantifizierbare oder abrechenbare Kosten). Sofern nicht ein besonderes Entgelt zur Abgeltung der Gemeinkosten vereinbart ist, ist ein angemessener Zuschlag zu berechnen.

Der Kostenersatz kann in geeigneten Fällen pauschaliert werden. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung eines Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt werden, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.

Zu Nummer 3.2 – Privatkontenverfahren

Richtet der Drittmittelempfänger mit Zustimmung der Hochschulleitung oder der von ihr bestimmten Stelle für die Abwicklung der Zahlungen ein privates Sonderkonto ein, trägt er persönlich – und zwar ausschließlich – die Verantwortung dafür, dass die Zweckbestimmung für die Verwendung der Drittmittel eingehalten wird. Arbeitsverhältnisse können nur mit dem Drittmittelempfänger als Arbeitgeber begründet werden (Privatdienstverträge); das Land und die Hochschule werden aus diesen Arbeitsverhältnissen weder berechtigt noch verpflichtet. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten.

Überschüsse sind der Hochschule zur Förderung von Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet zuzuführen. Beschaffte Geräte sind dem Land zu übereignen, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat; eine Eigentumsübertragung auf das Hochschulmitglied ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. Nr. 4.3). Die Vorschriften der Drittmittelrichtlinie gelten in gleicher Weise für die im Privatkontenverfahren verwalteten Mittel. Der Drittmittelempfänger hat der Hochschule auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen. Der Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach § 91 Landeshaushaltsordnung.

4

Zu Nummer 4.1 – Verwendungszweck

Soweit die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt, liegt die Verantwortung für die Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens beim Beauftragten für den Haushalt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nach § 7 der Landeshaushaltsordnung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Hieraus folgt zum Beispiel:

- Aus Mitteln Privater dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Dienstzimmerausstattungen mit über den allgemein geltenden Richtsätzen liegenden Kosten beschafft werden.
- Aus Mitteln Privater dürfen auch Bewirtungskosten in angemessenem Umfang bezahlt werden, wenn ein dienstlicher Anlass besteht.

- Grundsätzlich gilt beim Land der Selbstversicherungsgrundsatz. Ausnahmsweise können Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbeitrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite stammen, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von der Hochschule Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

Bei der Verwendung von öffentlichen Drittmitteln sind die Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten, soweit keine abweichenden Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers bestehen; das Ermessen der Hochschule ist insoweit eingeschränkt.

Bei Gemeinschaftsfinanzierungen, die sowohl mit öffentlichen als auch privaten Drittmitteln erfolgen, wird auf Nummer 2.1.1 der Hinweise verwiesen.

Personal darf zu Lasten von Mitteln Dritter, die über den Haushaltsplan abgewickelt werden, nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Diese Arbeitsverhältnisse sollen grundsätzlich befristet werden. Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen; bei hauptberuflich tätigem wissenschaftlichem Personal sind befristete Arbeitsverträge nach §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I, S. 506) abzuschließen.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nicht vor, so können mit den aus Mitteln Dritter vergüteten Bediensteten unbefristete Verträge abgeschlossen werden. Durch Nebenabreden soll der Bedienstete bei seiner Einstellung - im Hinblick auf eine erforderlich werdende Kündigung aus betriebsbedingten Gründen - ausdrücklich auf die Abhängigkeit seines Beschäftigungsverhältnisses von Mitteln Dritter hingewiesen werden.

Aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen dürfen keine zusätzlichen Vergütungen an Bedienstete des Landes gezahlt werden, unabhängig davon, ob diese ihre Vergütung aus einer im Haushaltsplan veranschlagten Stelle oder aus von Dritten bereitgestellten Mitteln erhalten. Ausnahmen durch Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht möglich. Überstundenvergütungen sowie Zulagen dürfen gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Nummer 4.2. – Dienstreisen

Soweit Reisekostenvergütungen für Dienstreisen im Rahmen von Drittmittelvorhaben in vollem Umfang aus Drittmitteln erstattet werden und der Drittmittelgeber ausdrücklich einer Überschreitung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Fahrkosten beziehungsweise der in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Übernachtungskosten zugestimmt hat, kann Folgendes angenommen werden:

- Ein triftiger Grund zur Kostenerstattung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes;
- die Unvermeidbarkeit der Mehrkosten beim Übernachtungsgeld im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt